

Jährliche Datenabfrage gemäß § 30 Absatz 5 HkRNDV Verpflichtung zur Dateneintragung bis spätestens 31.07.

Auf einen Blick:

Ab 2026 sind Stromlieferanten verpflichtet, die Daten gemäß § 30 Abs. 5 HkRNDV im Herkunftsnachweisregister zu hinterlegen. Anhand dieser Angaben wird künftig die Überprüfung der Stromkennzeichnung nach § 42 Abs. 7 EnWG vorgenommen.

Die Datenabfrage im Herkunftsnachweisregister ersetzt die Notwendigkeit der Beantwortung der bisherigen Frage 2.7 im jährlichen Monitoring der BNetzA (gem. § 35 EnWG).

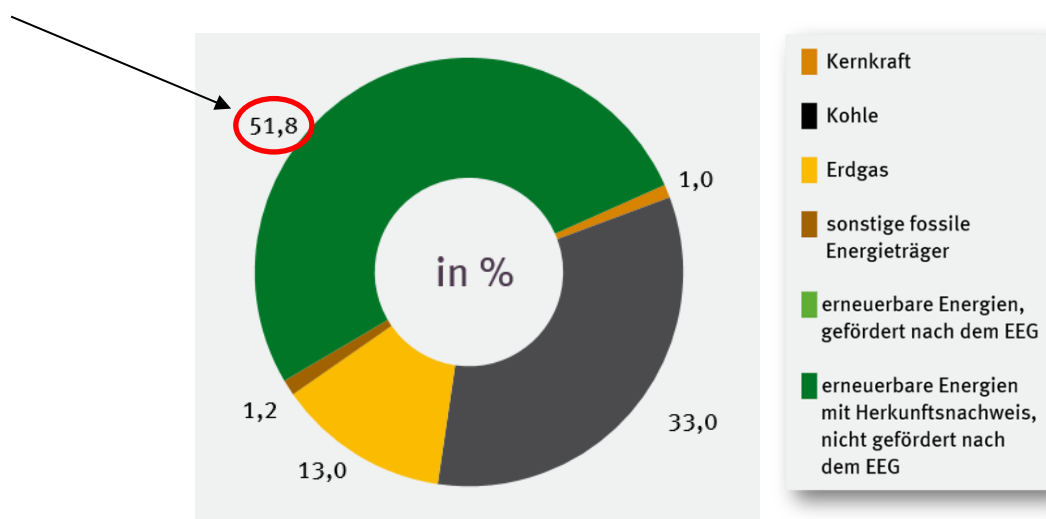
Durch die Änderung werden nunmehr jeweils Daten aus dem letzten Kalenderjahr erhoben und für die Prüfung verwendet, statt wie bisher Daten aus dem vorletzten Kalenderjahr.

1. Hintergrund

Mit Inkrafttreten der überarbeiteten HkRNDV zum **01.10.2025** sind Stromlieferanten **nunmehr verpflichtet, jährlich bis spätestens zum 31.07. anzugeben:**

- den **prozentualen Anteil des Energieträgers erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG**, den sie gemäß § 42 Abs. 1 EnWG im Gesamtenergieträgermix ihrer Stromkennzeichnung für das zurückliegende Kalenderjahr ausweisen;

Abbildung 1: Beispiel der Stromkennzeichnung



Quelle: Umweltbundesamt

- die insgesamt im zurückliegenden Kalenderjahr **an Letztverbraucher gelieferte Strommenge** in kWh;

Die Menge der Gesamtstromlieferung sollte in der Regel der Menge entsprechen, die bei der Stromsteueranmeldung angegeben wurde. Sie muss auch mit der im Jahresabschluss angegebenen Strommenge deckungsgleich sein. Es gibt jedoch Ausnahmetatbestände, beispielsweise bei der Belieferung von industriellen Letztverbrauchern, bei welchen für diese Energiemengen keine Stromsteueranmeldung erfolgt. In diesen Fällen ist die gelieferte Strommenge an Letztverbraucher größer als die gemeldeten Mengen in der Stromsteueranmeldung. Die gesamte gelieferte Strommenge entspricht in diesem Fall der Liefermenge gemäß Stromsteueranmeldung zuzüglich der Lieferung an industrielle Letztverbraucher.

- c) die im zurückliegenden Kalenderjahr an Letztverbraucher gelieferten Strommenge aus **erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG** in kWh.

Es handelt sich um die Strommenge des an Letztverbraucher gelieferten Stroms vor der Reduzierung um den prozentualen EEG-Anteil¹, für die Sie Herkunftsnachweise auf Ihrem Konto beim Herkunftsnachweisregister entwertet haben². Gemeint ist der erneuerbare Strom ohne EEG-Förderung.

Nicht anzugeben sind die Strommengen aus dem rechnerisch nutzbaren Anteil der erneuerbaren Energien für den für Strom unbekannter Herkunft angesetzten Energieträgermix (ENTSO-E-Mix)³.

Es müssen die Daten der letzten Stromkennzeichnung gemeldet werden. Diese ist ab 01.07. des jeweiligen Jahres gültig. Korrekturen im Jahresabschluss eines Unternehmens nach dem 01.07. eines Jahres führen in der Regel nicht zu einer Korrektur der Stromkennzeichnung. Die neuen Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Stromkennzeichnung nicht vor. Systematische und fahrlässige Fehler in der Stromkennzeichnung sind unabhängig davon immer zu korrigieren.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass bei Nichteingabe der Daten bis zum 31.07.2026 die Registerverwaltung einzelne Funktionen sperren wird. Konkret: Es ist dann keine Ausstellung und Entwertung von HKN bis zur Dateneingabe mehr möglich⁴.

2. Vorgehensweise

Wir zeigen Ihnen in unseren nachstehenden Darstellungen immer den Weg über die Startseite. Natürlich können Sie den jeweiligen Menüpunkt immer aufrufen, wenn Ihnen die Hauptmenüleiste im Register angeboten wird.

1. Login im HKNR in der Rolle „Stromlieferant“
2. Aufrufen des Menüpunktes Herkunftsnachweise → Lieferübersicht

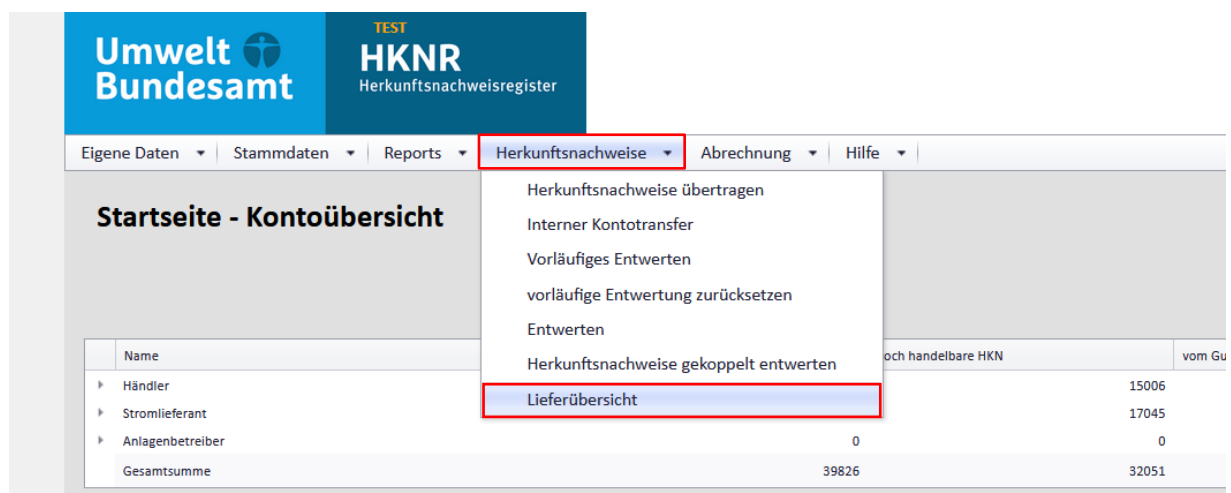
¹ gemäß § 42 Abs. 3 a) EnWG

² gemäß § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG

³ gemäß § 42 Abs. 4 EnWG berechnet

⁴ gemäß § 49 HkRNDV

Abbildung 2: Aufruf der Maske „Lieferübersicht“



Quelle: Umweltbundesamt

3. Befüllen der Lieferübersicht für 2025

Es müssen die abgefragten Daten der ab 01.07. des jeweiligen Jahres gültigen Stromkennzeichnung gemeldet werden. Korrekturen im Jahresabschluss eines Unternehmens nach dem 01.07. eines Jahres führen in der Regel nicht zu einer Korrektur der Stromkennzeichnung. Die neuen Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Stromkennzeichnung nicht vor. Systematische und fahrlässige Fehler in der Stromkennzeichnung sind unabhängig davon immer zu korrigieren. Folgende Daten sind anzugeben:

- prozentualer Anteil der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG, am verwendeten Gesamtenergieträgermix
- Gesamtstrommenge in kWh, die Sie im letzten Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben
- Strommenge aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG, in kWh, die Sie an Letztverbraucher im letzten Kalenderjahr geliefert haben

Nach dem Befüllen bitte die **Werte Speichern**. Nach erfolgreicher Speicherung taucht der Eintrag im unteren Seitenbereich auf.

Hinweis: Es sind sowohl für 2025, als auch für 2024 weiter unten auf der Seite, die Werte **jeweils einzeln** zu speichern.

Abbildung 3: Lieferübersicht für das Jahr 2025

Lieferübersicht für das Jahr 2025

Welche Strommengen liegen der Stromkennzeichnung zugrunde?

Die Strommenge der Gesamtstromlieferung sollte in der Regel der bei der Stromsteueranmeldung angegebenen Strommengen entsprechen und auch mit der im Jahresabschluss angegebenen Strommenge deckungsgleich sein. Es gibt jedoch Ausnahmetatbestände, beispielsweise bei der Belieferung von industriellen Letztverbrauchern, bei welchen für diese Energiemengen keine Stromsteueranmeldung erfolgt. In diesen Fällen ist die gelieferte Strommenge an Letztverbraucher größer als die gemeldeten Mengen in der Stromsteueranmeldung.

Was ist zu melden?

Es müssen die Daten der ab 01.07. des jeweiligen Jahres gültigen Stromkennzeichnung gemeldet werden. Korrekturen im Jahresabschluss eines Unternehmens nach dem 01.07. eines Jahres führen in der Regel nicht zu einer Korrektur der Stromkennzeichnung. Die neuen Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Stromkennzeichnung nicht vor. Systematische und fahrlässige Fehler in der Stromkennzeichnung sind unabhängig davon immer zu korrigieren.

Prozentualer Anteil der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG, am verwendeten Gesamtenergieträgermix*	100
Gesamtstrommenge in kWh, die Sie im letzten Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben*	800000
Strommenge aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG, in kWh, die Sie an Letztverbraucher im letzten Kalenderjahr geliefert haben*	800000
Herkunftsnachweise, die für das Jahr entwertet wurden	800

Quelle: Umweltbundesamt

4. Befüllen der Lieferübersicht für 2024

Hier gehen Sie bitte analog zu 3. vor und erfassen die Daten für das Stromlieferjahr 2024.

Abbildung 4: Lieferübersicht für das Jahr 2024

Im Jahr 2026 müssen Sie auch für das Jahr 2024 die Werte eingeben

Prozentualer Anteil der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG, am verwendeten Gesamtenergieträgermix*	100
Gesamtstrommenge in kWh, die Sie im Kalenderjahr 2024 an Letztverbraucher geliefert haben*	64977000
Strommenge aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG, in kWh, die Sie an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2024 geliefert haben*	64977000
Herkunftsnachweise, die für das Stromlieferjahr 2024 entwertet wurden	64977

Quelle: Umweltbundesamt

5. Beide Einträge sind nach dem Speichern im unteren Bereich der Maske einsehbar:

Abbildung 5: Lieferübersicht nach dem Speichern mit Ergebnistabelle

Lieferübersicht für das Jahr 2025

Welche Strommengen liegen der Stromkennzeichnung zugrunde?

Die Strommenge der Gesamtstromlieferung sollte in der Regel der bei der Stromsteueranmeldung angegebenen Strommengen entsprechen und auch mit der im Jahresabschluss angegebenen Strommenge deckungsgleich sein. Es gibt jedoch Ausnahmetatbestände, beispielsweise bei der Belieferung von industriellen Letztverbrauchern, bei welchen für diese Energiemengen keine Stromsteueranmeldung erfolgt. In diesen Fällen ist die gelieferte Strommenge an Letztverbraucher größer als die gemeldeten Mengen in der Stromsteueranmeldung.

Was ist zu melden?

Es müssen die Daten der ab 01.07. des jeweiligen Jahres gültigen Stromkennzeichnung gemeldet werden. Korrekturen im Jahresabschluss eines Unternehmens nach dem 01.07. eines Jahres führen in der Regel nicht zu einer Korrektur der Stromkennzeichnung. Die neuen Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Stromkennzeichnung nicht vor. Systematische und fahrlässige Fehler in der Stromkennzeichnung sind unabhängig davon immer zu korrigieren.

Prozentualer Anteil der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG, am verwendeten Gesamtenergieträgermix*	100,0
Gesamtstrommenge in kWh, die Sie im letzten Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben*	800000
Strommenge aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG, in kWh, die Sie an Letztverbraucher im letzten Kalenderjahr geliefert haben*	800000
Herkunftsnachweise, die für das Jahr entwertet wurden	800

Im Jahr 2026 müssen Sie auch für das Jahr 2024 die Werte eingeben

Prozentualer Anteil der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG, am verwendeten Gesamtenergieträgermix*	100,0
Gesamtstrommenge in kWh, die Sie im Kalenderjahr 2024 an Letztverbraucher geliefert haben*	64977000
Strommenge aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG, in kWh, die Sie an Letztverbraucher im Kalenderjahr 2024 geliefert haben*	64977000
Herkunftsnachweise, die für das Stromlieferjahr 2024 entwertet wurden	64977

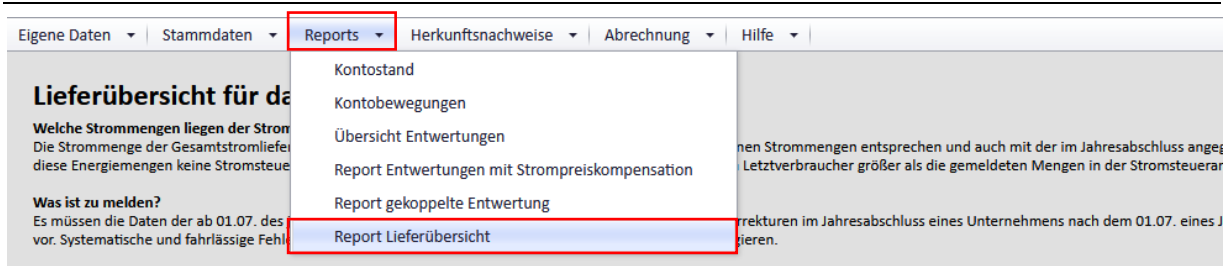
Ihre aktuellen Angaben

Kalenderjahr	Gelieferte Gesamtstrommenge	gelieferte Gesamtstrommenge aus erneuerbaren Energien	Prozentualer Anteil eE vom gelieferten Gesamtenergieträgermix in %	Eintragsdatum
2024	64977000	64977000	100,0	09.04.2026
2025	800000	800000	100,0	09.04.2026

Quelle: Umweltbundesamt

6. Ebenfalls steht Ihnen ein neuer Report für die Lieferübersicht über **Reports** → **Report Lieferübersicht** zur Verfügung:

Abbildung 6: Aufrufen des Reports „Lieferübersicht“



Quelle: Umweltbundesamt

Abbildung 7: Ergebnisanzeige Report Lieferübersicht

Report Lieferübersicht

Exportieren der in der Liste befindlichen Daten als

Kalenderjahr	Gelieferte Gesamtstrommenge	gelieferte Gesamtstrommenge aus erneuerbaren Energien	Prozentualer Anteil eE vom gelieferten Gesamtenergieträgermix in %	Eintragsdatum
2024	64977000	64977000	100,0	09.04.2026
2025	800000	800000	100,0	09.04.2026

Seite 1 von 1 (2 Elemente) | Seitengröße: 10

Quelle: Umweltbundesamt

Impressum

Herausgeber

**FG V 1.7, FG V 1.9
Umweltbundesamt**

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-6577

Fax: +49 340-2103-6577

hknr@uba.de

Internet: www.umweltbundesamt.de

Stand: 04/2026